

## Handreichung für Berufungsbeauftragte des Senats

Die Handreichung soll zum einen ein Beitrag zur Qualität der Berichterstattung im Senat sein und zum anderen neue Mitglieder des Senats bei dieser Aufgabe unterstützen.

Die Berichterstattung entlastet die Senatsmitglieder und stellt sicher, dass die Prüfung von Berufungsverfahren durch den Senat auf einer guten Aktenkenntnis erfolgen kann. Die Senatsmitglieder erhalten mit den Sitzungsunterlagen den Kurzbericht und das Formular der Berufungskommission. Die Aufgabe der Berufungsbeauftragten bei ihrem Bericht ist es, den Senat über diese Informationen hinaus zu informieren, ohne auf alle Details des Verfahrens einzugehen.

Grundlage für die Durchführung von Berufungsverfahren ist der Berufungsleitfaden der Philipps-Universität Marburg in der Fassung von September 2016 (<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/service/formulare/berufungsverfahren/berufungsverfahren>).

Folgende Punkte sollten Beachtung finden:

- **Besonderheiten im Verfahren** (Widersprüche, Sondervoten oder andere unregelmäßig auftauchende Ereignisse) benennen und erläutern.
- **Unklarheiten, fehlende Unterlagen oder widersprüchliche Informationen im Formular** transparent machen.
- **Hausberufungen** oder den Anschein einer Hausberufung benennen. Die Sachlage sollte erläutert werden, das Votum der unabhängigen Beobachterin oder des Beobachters sollte mitgeteilt werden.
- **Befangenheiten** und deren Abhilfe benennen, etwa das Ausscheiden aus der Kommission oder das Verlassen des Raumes während der Beratung der fraglichen Bewerbung.
- Die Entscheidungen für die **engere Auswahl** (Erstauswahl) der Bewerbungen sollten nachvollziehbar sein.
- Wichtige kontroverse **Diskussionspunkte**, die sich im Verlauf des Verfahrens ergeben haben, sollten transparent gemacht werden.
- **Reihungen** sollten hinsichtlich der gewählten Kriterien (formale Anforderungen entsprechend dem Ausschreibungstext, inhaltliche Passung, Passgenauigkeit, Frauenförderung, Gewinnbarkeit) dargelegt werden, sofern der Kurzbericht der Berufungskommission hier unvollständig ist.
- **Probleme mit dem Berufungsleitfaden** sollten dem Senat mitgeteilt werden, um dies in mögliche Anpassungen des Leitfadens einbeziehen zu können.
- **Positive Gesichtspunkte** des Verfahrens und vorbildliche Verfahrensweisen hervorheben.